

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/1170

Ministerium für Bildung
und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein

Vorsitzende des Bildungsausschusses
Frau Susanne Herold, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Kiel, 6. September 2010

Minister

13. Sitzung des Bildungsausschusses am 2. September 2010

hier: TOP 6 - Konsequenzen aus der Beteiligung von Lehrkräften an dem Streik im Juni 2010

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

in der o.g. Sitzung hatte die Abgeordnete Erdmann gebeten, den Ausschuss nochmals schriftlich über die Rechtslage im Zusammenhang mit den gegen Lehrkräfte eingeleiteten Disziplinarverfahren zu unterrichten:

Sachverhalt:

Nachdem in der Presse berichtet wurde, dass die GEW für den 03. Juni 2010 nach der 3. Unterrichtsstunde zum Streik aufruft, hat das MBK mit Schreiben vom 26. Mai 2010 an alle Schulleiterinnen und Schulleiter darauf hingewiesen, dass ein Streik von beamteten Lehrkräften rechtswidrig sei. Darüber hinaus hat das MBK - analog der tarifrechtlichen Arbeitskämpfrichtlinien - die Schulleiterinnen und Schulleiter aufgefordert, die Namen der Streikenden und die versäumten Unterrichtsstunden in einer vorgefertigten Liste zu erfassen und an das MBK zu senden. Auf der Grundlage dieser Meldungen sind bisher ca. 1.950 Disziplinarverfahren eingeleitet worden.

Brunswiker Straße 16 - 22
24105 Kiel
Telefon (04 31) 9 88 - 57 01
Telefax (04 31) 9 88 - 58 14
e-mail: Pressestelle@mbk.landsh.de
Internet: www.mbk.schleswig-holstein.de
Bus: Linie 22, 32, 33, 61, 62

Rechtslage:

Angesichts des Streikverbots für Beamte ist deren Beteiligung an einem Streik rechtswidrig und gem. § 47 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) ein **Dienstvergehen**. Gem. § 17 Landesdisziplinargesetz (LDG) hat der Dienstherr ein Disziplinarverfahren einzuleiten, sobald „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte“ für den Verdacht eines Dienstvergehens vorliegen. Mit den o.a. Meldelisten lagen tatsächliche Anhaltspunkte für ein Dienstvergehen vor.

Auf der Grundlage der disziplinarischen Ermittlungsergebnisse wird gem. §§ 32 ff. LDG eine Abschlussentscheidung zu treffen sein, wobei sich die zu verhängende Maßnahme bei erwiesenem Dienstvergehen im unteren Bereich der in § 5 LDG aufgeführten Disziplinarmaßnahmen bewegen dürfte. Aufgrund besonderer Sachverhalte wie disziplinarischer Vorbelastung und angesichts der besonderen Anforderungen an schulische Funktionsträger ist es allerdings nicht ausgeschlossen, dass eine höhere Maßnahme verhängt werden könnte.

Klarzustellen ist, dass der in der öffentlichen Diskussion verwandte Begriff „Gehaltskürzung“ falsch verwandt wird, wenn es um das **Einbehalten der Besoldung bei unentschuldigtem Fernbleiben vom Dienst** geht. „Gehaltskürzung“ ist nach Verweis und Geldbuße die nächsthöhere Disziplinarmaßnahme. Dagegen geht es im vorliegenden Streikfall um das Einbehalten der Besoldung für die Zeit des unentschuldigtem Fernbleibens vom Dienst als eine aufgrund des Besoldungsrechts eintretende Folge, die ohne Ermessenskompetenz vom MBK dem Finanzverwaltungsamt mitzuteilen ist. Es handelt sich um das allgemeine Prinzip, dass bei nicht geleisteter Arbeit der Arbeitgeber oder Dienstherr keine finanzielle Gegenleistung zu gewähren hat.

Für **Beamte im Beamtenverhältnis auf Probe bzw. in Erprobungszeiten**, deren Übernahme in das Lebenszeitbeamtenverhältnis in einer höherwertigen Besoldungsgruppe bzw. Beförderung auf einen höherwertigen Dienstposten bevorstand, gilt der vom Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 24.09.1992 (Az.: 2 B 56/92) aufgestellte Grundsatz, dass bei eingeleitetem Disziplinarverfahren eine Beförderung nicht gerechtfertigt ist. Es wäre vielmehr ein geradezu widersprüchliches Verhalten des Dienstherrn, bei Dienstvergehen während der disziplinarischen Klärung gleichwohl in höherwertige Besoldungsgruppen zu befördern. Dies ist auch

jüngster Zeit durch Verwaltungsgerichte so entschieden worden (z.B. VG Wiesbaden vom 12.06.2007 Az.: 8 G 184/07; VG Frankfurt vom 03.02.2009 Az.: 9 L 3461/08.F).

Bei Beamtinnen und Beamten auf Probe in Ämtern mit leitender Funktion endet gem. § 24 Abs. 5 BeamtStG das Beamtenverhältnis auf Probe mit Ablauf der Probezeit. Ohne Beförderung in ein höherwertiges Amt im Lebenszeitbeamtenverhältnis fallen sie in ihr vorheriges Lebenszeitbeamtenverhältnis zurück.

Angesichts eingeleiteter Disziplinarverfahren ist auch im Fall einer Erprobungszeit vor Beförderung in ein höherwertiges Amt keine Beförderung möglich.

Mit freundlichem Gruß

gez.

Dr. Ekkehard Klug